

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2015

Nr. 2015/1688

Hubersdorf: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Hubersdorf unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro W+H AG, Biberist, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3.645.1213.01, 15.07.2014
- Bericht mit Erschliessungsprogramm, Massnahmenkatalog und Hydraulischen Ergebnissen, 14.07.2014.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Massnahmenplan, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3.645.1213.05, 14.07.2014
- Altersstrukturplan der Wasserversorgung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 3.645.1213.02, 22.07.2013.

2. Erwägungen

- 2.1 Die ordnungsgemässe Publikation und Auflage der Planung fand gleichzeitig in den drei von der Planung betroffenen Gemeinden Hubersdorf, Kammersrohr und Riedholz, in der Zeit vom 20. März 2015 bis am 22. April 2015, statt. In Kammersrohr und Riedholz erfolgte die Plangenehmigung am 10. September 2014 respektive am 26. Januar 2015 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen. Die Gemeinde Hubersdorf bestätigt gemäss Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2015, dass innerhalb der Auflagefrist in den drei Gemeinden keine Einsprachen eingegangen sind und die Planung einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen wurde. Damit gilt die Planung als durch die Gemeinderäte beschlossen.
- 2.2 Der Gemeinderat von Kammersrohr beantragt, gemäss Protokoll vom 10. September 2014, dass vor Inangriffnahme der Projektierung für den Neubau des Reservoirs Hubersdorf die Gemeinde Kammersrohr kontaktiert wird, um mögliche Synergien zur gemeinsamen Nutzung der Brauch- und Löschwasserreserven zu koordinieren.
- 2.3 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2

- 2.4 Die Gemeinde Hubersdorf ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL). Durch den Anschluss an den GWUL wird die Versorgungssicherheit abgedeckt.
- 2.5 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
 - 2.5.1 Seitens der Lebensmittelkontrolle wird empfohlen, einen Netzspülplan zu erstellen, damit das Netz gezielt gespült werden kann.
 - 2.5.2 Die UV Entkeimungsanlage ist infolge der Trinkwasserverunreinigung vom Mai 2015 sofort zu ersetzen.
 - 2.5.3 Die bestehende Leitung DN 100 mm zwischen den Hydranten Nr. 17 und Nr. 18 (fehlt auf Plan) ist gemäss der Massnahme 14 durch DN 150 oder 200 mm zu ersetzen.
- 2.6 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.7 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Hubersdorf wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der Nutzungsplan ist gemäss Punkt 2.5.3 der Erwägungen zu bereinigen und vom Gemeinderat unterzeichnet dem Amt für Umwelt in elektronischer Form (im pdf-Format) zuzustellen.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die zukünftige Wasserversorgung ist gemäss dem Massnahmenkatalog und den gesetzten Prioritäten nach dem Dringlichkeitsprogramm umzusetzen. Insbesondere sind die Arbeiten zur Überprüfung der Schutzzonen zu veranlassen.
- 3.5 Für die Realisierung von Ausbauprojekten im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

- 3.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsschema wird zur Kenntnis genommen.
- 3.10 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf das Konzept gemäss Kapitel 9 des Technischen Berichts umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.11 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.12 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.13 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'423.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Hubersdorf, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'400.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'423.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.009.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Gemeinde Hubersdorf, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)Gemeinde Kammersrohr, Gemeindehaus, 4535 Kammersrohr, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Gemeinde Hubersdorf: Genehmigung der Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung [GWP].“)